

Bekanntmachung
über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
der Wahl des ☒ Gemeinderates ☒ Ersten Bürgermeisters

am 08. März 2026

Das vorläufige Ergebnis der Wahl des

☒ Gemeinderates

☒ Ersten Bürgermeisters

wird gemäß Art. 19 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG, § 90 Abs. 6 GLKrWO, unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss, in folgender Form verkündet:

☒ durch Anschlag an den amtlichen Bekanntmachungstafeln.

(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)

1. Rathaus Staudach-Egerndach, Schulweg 4, 83224 Staudach-Egerndach,
2. Gästehaus Ott, Egerndach 6, 83224 Staudach-Egerndach,
3. gegenüber Bäckerei, Bahnhofstraße 40, 83224 Staudach-Egerndach.

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtigt, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählten Personen erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist:

☒ der Zeitpunkt des Anschlags an der amtlichen Bekanntmachungstafel am

(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)

Rathaus Staudach-Egerndach, Schulweg 4, 83224 Staudach-Egerndach,

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung. Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Marquartstein, 02.03.2026

gez. Koller, Wahlleiter